

07.05.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften

A Problem

Mit diesem Mantelgesetz sind Änderungen am Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW) sowie an weiteren Vorschriften mit Bezug zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse vorgesehen.

Artikel 1:

Die Fachkräftesicherung steht in Nordrhein-Westfalen auf drei Säulen: neben einer Stärkung der Ausbildung und der Weiterbildung stellt die Fachkräftesicherung aus dem Ausland die dritte Säule dar. Das BQFG NRW ist die gesetzliche Grundlage für das Verfahren der Gleichwertigkeitsfeststellung der meisten landesrechtlich geregelten Berufe.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat der Bund mit Wirkung zum 1. März 2020 das „Beschleunigte Verfahren“ für alle bundesrechtlich geregelten Berufe eingeführt. Neben der Beschleunigung der aufenthaltsrechtlichen Verfahren wurden auch die Fristen der Verfahren der Berufsankennung verkürzt. Die Länder sind aufgerufen, diese Regelungen auch landesrechtlich umzusetzen und damit die Möglichkeiten einer Verfahrensbeschleunigung auch für die Berufe, die den BQFG der Länder unterfallen, zu eröffnen. Weitere Änderungen tragen der zunehmenden Digitalisierung der Verfahren Rechnung. Zudem waren die statistischen Erhebungsmerkmale einer Revision zu unterziehen.

Nach der letzten Änderung des BQFG NRW bedurfte das Gesetz zugleich einer redaktionellen Überarbeitung und der Überprüfung der NRW-spezifischen Regelungen zu den Berufen des Gesundheitswesens in Kapitel 3. Darüber hinaus waren Anpassungen aufgrund des neuen Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen vorzunehmen.

Artikel 2, 3 und 4:

Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz - IngG) vom 5. Mai 1970, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2013, regelt, welche Anforderungen Personen erfüllen müssen, um die Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ führen zu dürfen. Es bestimmt ferner die Voraussetzungen, unter denen Inhaberinnen und Inhaber von Abschlusszeugnissen einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ erhalten können.

Das Gesetz setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen nicht hinreichend um.

Datum des Originals: 04.05.2021/Ausgegeben: 11.05.2021

Artikel 5:

Aufgrund der Neufassung des Kapitel 3 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW müssen Änderungen in § 40 Absatz 2 Heilberufsgesetz als Folgeänderungen vorgenommen werden.

B Lösung**Artikel 1:**

Die Länder haben einen Mustergesetzentwurf BQFG-Länder abgestimmt, der von der Kultusministerkonferenz zur Kenntnis genommen wurde. Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Mustergesetzentwurf BQFG-Länder für Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Er soll möglichst einheitliche Bestimmungen schaffen für Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender sowie für Antragstellerinnen und Antragsteller. Bundesweit vergleichbare Rahmenbedingungen fördern die Gleichbehandlung im Verfahren und die länderübergreifende Akzeptanz der Anerkennungsbescheide.

Darüber hinaus werden mit diesem Gesetz Änderungen durch das Bundesgesetz zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse nachvollzogen. Zudem wird mit einigen redaktionellen Änderungen der Einführung der EU-Datenschutzgrundverordnung Rechnung getragen. Nach Einführung des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 waren redundante Regelungen im BQFG NRW zu bereinigen. Schließlich wurde das für Nordrhein-Westfalen spezifische Kapitel 3 für die Berufe des Gesundheitswesens einer gründlichen Revision unterzogen und in der Folge verschlankt.

Artikel 2, 3 und 4:

Das Ingenieurgesetz wird an die Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, angepasst. Die Anpassung dieses Gesetzes macht Folgeänderungen in der Landesbauordnung NRW, im Baukammergesetz, in der Verordnung über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW für die nach dem Ingenieurgesetz reglementierte Berufsbezeichnung und in der Prüfverordnung erforderlich. Die Änderungen sind durch ein Mantelgesetz und eine Mantelverordnung umzusetzen.

Artikel 5:

Die Änderungen in § 40 Absatz 2 Heilberufsgesetz werden als Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des Kapitel 3 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW erforderlich.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Das Gesetz verursacht dem Landeshaushalt geringfügige zusätzliche Ausgaben.

Artikel 1:

Durch die Einführung des beschleunigten Verfahrens im neuen § 18a BQFG NRW könnte es durch die Bearbeitung von mehr Anträgen in kürzerer Frist einen Mehrbedarf an Personal ergeben. Für bundesrechtlich geregelte Berufe ist dieses Verfahren bereits eingeführt. Eine deutliche Steigerung der Antragszahlen ist – vermutlich durch die Auswirkungen der Corona-

Pandemie – bislang ausgeblieben, Erfahrungswerte konnten noch nicht gewonnen werden. Daher ist derzeit keine verlässliche Schätzung der Kosten durch die Einführung des beschleunigten Verfahrens möglich.

Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren gemäß § 81a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist nach § 47 Absatz 1 Nummer 15 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) eine Gebühr von 411 Euro pro Fall vorgesehen, was bereits zu Mehreinnahmen in den Länderhaushalten führt. Anfallende Gebühren für Anerkennungsverfahren bleiben hiervon weiterhin unberührt.

Die in § 13 BQFG NRW eingeführte Option auf einen zusätzlichen Gleichwertigkeitsfeststellungsbescheid wird voraussichtlich in überschaubarem Umfang genutzt werden und nicht zu einem merklichen Mehraufwand führen.

Durch die Änderung der statistischen Erfassung in § 22 BQFG NRW entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Artikel 2, 3, 4 und 5:

Die Änderung des Ingenieurgesetzes und des Heilberufsgesetzes hat keine Kostenfolgen für das Land.

E Zuständigkeit

Artikel 1 und 5:

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind der Ministerpräsident und alle Ressorts.

Artikel 2, 3 und 4:

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Artikel 1:

Unternehmen haben die Möglichkeit, bei der Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung NRW (ZFE) das beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG zu betreiben. Hierfür fallen nach § 47 Absatz 1 Nummer 15 AufenthV Kosten in Höhe von 411 Euro an. Das beschleunigte Verfahren der Gleichwertigkeitsfeststellung, das im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens von der ZFE mit Vollmacht des Arbeitgebers eingeleitet und betrieben werden kann, kann je nach konkretem Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren zusätzliche Kosten verursachen. Der Antrag auf ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren stellt eine zusätzliche Option dar, er ist nicht verpflichtend.

Artikel 2, 3, 4 und 5:

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Eine Nachhaltigkeitsprüfung hat stattgefunden. Der Gesetzentwurf unterstützt den Leitgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen. Konkrete Postulate der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen sind jedoch nicht berührt.

J Befristung

Das vorliegende Änderungsgesetz bedarf keiner Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „*“ mit folgender Fußnote angefügt:

„Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35, L 95 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist.“

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW)

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.
- (2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

(3) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fort- oder Weiterbildung. Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. Die berufliche Fort- und Weiterbildung erweitert die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Berufe, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Landes geregelt sind, umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden sind; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

2. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG sowie der dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach § 8 und § 13 Absatz 5 bis 7, soweit im Fachrecht keine abweichende Regelung getroffen ist.“

(6) Zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist sowie der dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte sind die zuständigen Stellen nach § 8 und § 13 Absatz 5 bis 7, soweit im Fachrecht keine abweichende Regelung getroffen ist.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Vorzuliegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, und
5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder Kopien zu übermitteln, wobei die vorgenannten Kopien grundsätzlich in beglaubigter Form vorzulegen sind. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit

- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Frist“ die Wörter „Originale, beglaubigte Kopien oder“ eingefügt.

dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Nordrhein-Westfalen eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 7

Form der Entscheidung

4. In § 7 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Absatz 1 ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Absatz 2 nicht erfolgen kann, sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.

(3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

5. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung über die Auferlegung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 wird entsprechend Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG begründet.“

§ 10 Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Nordrhein-Westfalen reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid festgestellt.

(2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines anderen Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Vorzuliegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag zur Aufnahme oder Ausübung eines in Nordrhein-Westfalen reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,

5. im Fall von § 9 Absatz 1 Nummer 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat und
6. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.“

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder Kopien zu übermitteln, wobei die vorgenannten Kopien grundsätzlich in beglaubigter Form vorzulegen sind. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Wurden die vorgelegten Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt, können diese abweichend von Absatz 2 auch elektronisch übermittelt werden. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen, kann sich die zuständige Stelle sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Der Fristablauf gemäß § 13 Absatz 3 wird in diesen Fällen nicht gehemmt.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Kopien oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Stelle im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung nach Satz 2 hemmt nicht den Fristlauf nach § 13 Absatz 3.“

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Nordrhein-Westfalen eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgebern

oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen gesonderten Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer oder seiner Berufsqualifikation oder entscheidet auf Antrag nur über die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation.“

§ 13

Verfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Nordrhein-Westfalen reglementierten Berufs.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies

c) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Antragstellerinnen oder“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Für Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurde, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 12 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 18 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

(6) Das für das jeweilige Berufsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.

(7) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des jeweils zuständigen Ministeriums.

(8) Das Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne der §§ 71a ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.

8. § 13a wird wie folgt geändert:

§ 13a Vorwarnmechanismus

(1) Hat die zuständige Stelle davon Kenntnis erlangt, dass einer oder einem Berufsangehörigen durch gerichtliche Entscheidung oder durch Verwaltungsakt die Ausübung

ihres oder seines Berufes ganz oder teilweise - auch vorübergehend - untersagt worden ist oder ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, so hat sie die zuständigen Stellen aller anderen Mitgliedstaaten und der Länder hiervon zu unterrichten. Diese Pflicht zur Vorwarnung besteht in Bezug auf die in Artikel 56a Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe. Die zuständige Stelle übermittelt die in Artikel 56a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten über das Binnenmarktinformationssystem der Europäischen Kommission.

(2) Die Vorwarnung dient dem möglichst frühzeitigen Schutz der Betroffenen. Deshalb ist die Vorwarnung spätestens drei Tage nach einer Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle auszulösen. Umgekehrt sind die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Länder unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist. Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Vorwarnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, die hiervon betroffene Person darüber zu unterrichten,

1. welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen kann,
2. dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen kann und
3. dass ihr im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatzanspruch zustehen kann.

Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Länder darüber, wenn eine betroffene Person einen Rechtsbehelf gegen die Vorwarnung eingelegt hat. Sobald die Vorwarnung oder Teile davon unrichtig werden, sind sie binnen einer Frist von drei Tagen ab dem Datum der Entscheidung über ihren Widerruf oder ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer der Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 zu löschen. Die

zuständigen Stellen der Mitgliedsstaaten sind hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so hat die zuständige Stelle spätestens drei Tage nach Urteilsverkündung alle übrigen Mitgliedstaaten über das Binnenmarktinformationssystem der Europäischen Kommission von der Identität dieser Person und dem der Gerichtsentscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt zu informieren.

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den vorstehenden Absätzen erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1) geändert worden ist und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37, L 241 vom 10.9.2013, S. 9), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist.

b) Absatz 5 wird Absatz 4 und nach der Angabe „983“ werden die Wörter „sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten“ eingefügt.

(5) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (EU) 2015/983.

c) Absatz 6 wird Absatz 5.

(6) Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium, ergänzend zu den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 durch Rechtsverordnung weitere Regelungen, insbesondere Zuständigkeiten, zur Umsetzung des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.

9. In der Überschrift zu Kapitel 3 werden die Wörter „und Weiterbildungen“ gestrichen.

**Kapitel 3
Berufe des Gesundheitswesens und
Weiterbildungen**

**§ 14
Anwendungsbereich**

(1) Die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes gelten auch für die bundesrechtlich geregelten Berufe des Gesundheitswesens, soweit die Gesetze des Bundes keine Regelungen treffen.

10. In § 14 Absatz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Regelungen zu“ eingefügt und die Angabe „§ 15“ wird durch die Wörter „den §§ 11 und 15“ ersetzt.

(2) Die Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 gelten für reglementierte und nicht reglementierte landesrechtlich geregelte Aus- und Weiterbildungen.

11. Die §§ 15 und 16 werden wie folgt gefasst:

**„§ 15
Ausgleichsmaßnahmen bei
Drittstaatsabschlüssen**

(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 können bei Drittstaatsabschlüssen abweichend von § 11 durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs, der mit einem Prüfungsgespräch über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt, oder das Ablegen einer Kenntnisprüfung ausgeglichen werden. Die Kenntnisprüfung erstreckt sich auf den Inhalt der Abschlussprüfung.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Kenntnisprüfung, sofern die berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

(3) § 11 gilt entsprechend für Drittstaatsabschlüsse, für deren Anerkennung sich nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG eine Gleichstellung ergibt.

**§ 15
Ausgleichsmaßnahmen**

(1) Bestehen wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2, ist ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung durchzuführen.

(2) Die Antrag stellende Person hat die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung. Vor Durchführung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ist zu prüfen, ob die von der Antrag stellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis erworbenen Kenntnisse, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können. Bei Antrag stellenden Personen, die ihre Ausbildung oder Weiterbildung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes abgeschlossen haben, erstreckt sich der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede. Bei Antragstellenden Personen, die ihre Ausbildung oder Weiterbildung in Drittstaaten abgeschlossen haben, wird der Nachweis durch eine Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der Abschlussprüfung erstreckt, oder durch einen höchstens dreijährigen Anpassungs-

lehrgang, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt (Defizitprüfung). Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt für die Gesundheitsfachberufe, durch Rechtsverordnung die Regelungen zu Durchführung und Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen, die Verwaltungszusammenarbeit der zuständigen Behörde mit den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und die Berichtspflicht der zuständigen Behörden gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zu bestimmen.

§ 16 Ermächtigung

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für Berufsanerkennung koordinierend zuständigen Ministerium ermächtigt, Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs, der Eignungsprüfung nach § 11, der Kenntnisprüfung nach § 15 und die Verwaltungszusammenarbeit der zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

§ 16 Spezialisierte Krankenpflegeausbildungen

(1) Für Personen, die die Gleichwertigkeit einer Fachweiterbildung gemäß § 19 Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904) in der jeweils geltenden Fassung beantragen, gelten die Voraussetzungen als erfüllt, wenn

1. sie in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz eine Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder als Gesundheits- und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, abgeschlossen haben und nach § 2 Absatz 3 a und 4 sowie § 25 Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen und
2. die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

(2) Spezialisierte Krankenschwestern und -pfleger, die keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben, sind berechtigt, ihre ausländische Berufsbezeichnung zu führen.

12. § 17 wird aufgehoben.

§ 17

Bereits anerkannte Drittstaatsdiplome

Ein Drittstaatsdiplom über eine absolvierte Aus- oder Weiterbildung, das in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz anerkannt wurde, ist gleichwertig im Sinne des § 4, wenn drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der die Aus- oder Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird.

13. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes

(1) Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 und 9 auf Antrag bei der dafür zuständigen Stelle. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die bevollmächtigte zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit

Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die bevollmächtigte zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

(3) Die zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes an den Arbeitgeber.

(4) In den Fällen des § 5 Absatz 4 oder 5 oder § 12 Absatz 4 oder 5 Satz 1 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 18 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die Entscheidung der zuständigen Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht. Das beschleunigte Verfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.

(6) Der Antrag auf Feststellung nach § 4 soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.“

§ 19 Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

14. In § 19 Absatz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 21 Rechtsweg

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Dieses Gesetz setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABI. L 93 vom 7.4.2009, S. 11), um. Soweit nach europäischen Richtlinien ein Anspruch auf Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 11 vorgesehen ist, gewährt § 11 einen derartigen Anspruch nur für antragstellende Personen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen.

16. § 22 wird wie folgt gefasst:

**„§ 22
Statistik**

(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz wird eine Landesstatistik geführt. Die Angaben hierzu werden vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Statistisches Landesamt – erhoben und aufbereitet. Das Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 300) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers, Datum der Empfangsbestätigung, Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen,
2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, Besonderheit im Verfahren und
4. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
3. Datensatznummer.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die

**§ 22
Statistik**

(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz wird eine Landesstatistik geführt. Die Angaben hierzu werden vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen - Geschäftsbereich Statistik -erhoben und aufbereitet.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort des Antragstellers, Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung, und
4. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, und
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Statistisches Landesamt – zu übermitteln.

(6) Die Landesregierung wird über § 6 Absatz 5 des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen hinaus ermächtigt, einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies nach dem Zweck der Erhebung erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird. Nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) betreffen.

(7) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber dem Landtag Nordrhein-Westfalen, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Statistisches Landesamt – Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt

(5) Die Angaben sind elektronisch an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen - Geschäftsbereich Statistik - zu übermitteln. Zur Erstellung koordinierter Länderstatistiken darf der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen die Daten an das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder übermitteln.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt,

1. die Erhebung einzelner Merkmale aussetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden; und
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies nach dem Zweck der Erhebung erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 4 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes NRW betreffen.

(7) Die Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes finden mit Ausnahme der §§ 23 und 24 Anwendung.

werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

(8) An die obersten Landesbehörden dürfen zur Verwendung gegenüber dem Landtag Nordrhein-Westfalen, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „, Evaluation und Berichtspflicht“ gestrichen.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 23
Inkrafttreten, Evaluation und
Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Auf der Grundlage der Statistik nach § 22 überprüft die Landesregierung nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen.

(3) Über das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2017 zu berichten.

Artikel 2
Änderung des Ingenieurgesetzes

Das Ingenieurgesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Gesetz
zum Schutze der Berufsbezeichnung
„Ingenieur/Ingenieurin“
(Ingenieurgesetz - IngG)

§ 2

(1) Die in § 1 genannte Berufsbezeichnung darf auch führen, wer auf Grund eines Abschlusszeugnisses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule von der zuständigen Behörde die Genehmigung hierzu erhalten hat.

- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sich aus dem Zeugnis der ausländischen Hochschule oder Schule zu einem Zeugnis der in § 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b genannten Hochschulen oder Schulen keine wesentlichen Unterschiede ergeben.
- (3) Die Genehmigung ist ferner zu erteilen, wenn die antragstellende Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und
- a) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Diplom erworben hat, das in dessen Hoheitsgebiet für die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung erforderlich ist, oder
 - b) den Beruf eines Ingenieurs/einer Ingenieurin vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeübt hat, der die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ entsprechenden Bezeichnung allein oder in einer Wortverbindung nicht an den Besitz eines Diploms bindet, sofern sie dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war, die sie zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs erworben hatte.
- (4) Die zweijährige Berufserfahrung nach Absatz 3 Buchstabe b darf von Staatsangehörigen eines Mitglied- oder Vertragsstaates, die im Besitz eines Ausbildungsnachweises sind, der ihnen den Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Titels I Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt, nicht verlangt werden.
- a) In Absatz 3 Buchstabe b werden die Wörter „vollzeitlich zwei Jahre lang“ durch die Wörter „ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „zweijährige“ durch das Wort „einjährige“ ersetzt.

(5) Ein Diplom im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe a liegt vor, soweit darin mindestens das Qualifikationsniveau nach Titel III Kapitel I Artikel 11 Buchstabe d dieser Richtlinie nachgewiesen ist. Gleichgestellt sind Ausbildungsnachweise, die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt worden sind.

(6) Für das Anerkennungsverfahren von im Ausland erworbenen Qualifikationen gelten die Regelungen des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen.

(7) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen gelten als Genehmigungen im Sinne dieser Bestimmung.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2013 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

2. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Landesbauordnung 2018

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)

§ 67

Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist (§ 70 Absatz 3 Satz 1). § 54 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bauvorlagen für

1. Garagen und überdachte Stellplätze bis zu 100 m² Nutzfläche sowie überdachte Fahrradabstellplätze,
2. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude nach § 51,

3. eingeschossige Wintergärten mit einer Grundfläche von bis zu 25 m²,
4. eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche von bis zu 250 m², in denen sich keine Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte oder Feuerstätten befinden,
5. Dachgauben, wenn ihre Breite insgesamt höchstens ein Drittel der Breite der darunterliegenden Außenwand beträgt,
6. Terrassenüberdachungen,
7. Balkone und Altane, die bis zu 1,60 m vor die Außenwand vortreten und
8. Aufzugschächte, die an den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 errichtet werden.

(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,
2. als Mitglied einer Ingenieurkammer in die von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geknüpft sind,
3. aufgrund des Baukammergesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 876) geändert worden ist, die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, durch eine ergänzende Hochschulprüfung ihre oder seine Befähigung nachgewiesen hat, Gebäude gestaltend zu planen, und mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war,
4. aufgrund des Baukammergesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden,

In § 67 Absatz 3 Nummer 5 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist, werden die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist,“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. aufgrund des Ingenieurgesetzes vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, als Angehörige oder Angehöriger der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur) die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen darf, während eines Zeitraums von zwei Jahren vor dem 1. Januar 1990 wiederholt Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat und Mitglied der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen oder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist oder
6. die Befähigung zum bautechnischen Verwaltungsdienst der Laufbahngruppe 2 besitzt, für ihre oder seine dienstliche Tätigkeit.

(4) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen nachweist,
2. danach mindestens zwei Jahre in der Planung und Überwachung der Ausführung von Gebäuden praktisch tätig war und
3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die bei Bedarf in geeigneter Weise nachzuweisen sind.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen stellt eine Empfangsbestätigung nach § 71b Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen aus. Hat die Anerkennungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt. Es gilt § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe, dass die Fristverlängerung zwei Monate nicht übersteigen darf.

(5) Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigte vorher der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen anzuzeigen und dabei eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen mussten, vorzulegen. Sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist. Sie kann das Tätigwerden als bauvorlageberechtigte Person untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 3 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(6) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllen. Sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 4 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 5 und 6 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde. Eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. Verfahren nach den Absätzen 4 bis 6 können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungs-

verfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden.

(8) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser unterschreiben, wenn sie diese unter der Leitung einer bauvorlageberechtigten Person, die der juristischen Person oder dem Unternehmen angehören muss, aufstellen. Die bauvorlageberechtigte Person hat die Bauvorlagen durch Unterschrift anzuerkennen.

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über den
Schutz der Berufsbezeichnungen
'Architekt', 'Architektin', 'Stadtplaner'
und 'Stadtplanerin' sowie über die
Architektenkammer, über den Schutz
der Berufsbezeichnung 'Beratender Inge-
nieur' und 'Beratende Ingenieurin' sowie
über die Ingenieurkammer-Bau –
Baukammerngesetz

Gesetz
über den Schutz der
Berufsbezeichnungen
'Architekt', 'Architektin',
'Stadtplaner' und 'Stadtplanerin'
sowie über die Architektenkammer,
über den Schutz der Berufsbezeichnung
'Beratender Ingenieur' und
'Beratende Ingenieurin' sowie über die
Ingenieurkammer-Bau –
Baukammerngesetz
(BauKaG NRW) –

§ 29
Listen der Beratenden Ingenieure und
Ingenieurinnen

(1) Die Ingenieurkammer-Bau (§ 37) führt je eine Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen sowie der sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen. Aus der Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen muss die Fachrichtung nach Absatz 2 und die Tätigkeitsart nach § 27 Abs. 2 ersichtlich sein. Aus der Liste der sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen muss die Fachrichtung und die Tätigkeitsart nach § 27 Abs. 2 ersichtlich sein; § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.

In § 29 Absatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen 'Architekt', 'Architektin', 'Stadtplaner' und 'Stadtplanerin' sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung 'Beratender Ingenieur' und 'Beratende Ingenieurin' sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammerngesetz vom 16. Dezember 2003

(2) Im Bauwesen tätige Ingenieure und Ingenieurinnen sind Ingenieure und Ingenieurinnen im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz - IngG) vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NRW. S. 438), die in einer oder mehreren

(GV. NRW. S. 786), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 876) geändert worden ist, werden die Wörter „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NRW. S. 438)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Heilberufsgesetzes**

§ 40 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Fachrichtungen des Bauingenieur-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- oder Verkehrswesens, der Bauphysik, der Geotechnik, der Umwelttechnik, der Landespflege, der Energie-, Heizungs-, Raumluft-, Ver- und Entsorgungs-, Sanitär-, Medien-, Elektro- und Lichttechnik sowie der Arbeitssicherheit an baulichen Anlagen tätig sind.

(3) Über die Eintragung und die Löschung gemäß § 31 Abs. 1 Buchstabe d entscheidet der Eintragungsausschuss. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Heilberufsgesetz (HeilBerG)

§ 40 **Anerkennungsverfahren**

(1) Personen mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anerkannt werden oder einer solchen Anerkennung gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 35 Absatz 1 Satz 1. Ein Drittstaatsdiplom über eine abgeschlossene Weiterbildung, das in einem anderen europäischen Staat anerkannt wurde, steht der Anerkennung nach Satz 1 gleich, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder Bereich im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird. Eine Anerkennung erhält auch, wer einen Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat besitzt, wenn die Gleichwertigkeit der Weiterbildung gegeben ist.

„(2) Ist die in einem europäischen Staat abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 Satz 1 anerkannt oder gleichwertig, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung nach Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG und § 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung abzuleisten. Ist die in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 Satz 3 anerkannt oder gleichwertig, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung nach § 15 Absatz 1 und 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW abzuleisten. Ist die in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt, aber nicht nach Absatz 1 Satz 3 anerkannt, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung gemäß § 15 Absatz 3 und § 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW abzuleisten. Vor der Entscheidung über eine Anpassungsmaßnahme ist zunächst zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen und formell als gültig anerkannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.“

(2) Ist die im Ausland abgeschlossene Weiterbildung nicht nach Absatz 1 anerkannt oder gleichwertig, hat die antragstellende Person einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung nach Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG und § 15 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung abzuleisten. Vor der Entscheidung über eine Anpassungsmaßnahme ist zunächst zu prüfen, ob die von der antragstellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen und formell als gültig anerkannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können.

(3) Das Verfahren der Anerkennung einer im Ausland absolvierten Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW.

(4) Die Kammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Zulassung als Fachärztin oder Facharzt und für die Zulassung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates einholen, wenn sie

berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der antragstellenden Person hat.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 16 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit inländischen Berufsabschlüssen ist ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Zugleich ist die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen von großer Bedeutung für die Integration von Zugewanderten in ausbildungsadäquate und existenzsichernde Arbeit. Dem folgend hat das Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Land Nordrhein-Westfalen (BQFG NRW) vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. 2013, 272) für Nordrhein-Westfalen eine allgemeine, über das EU-Recht hinausgehende Rechtsgrundlage für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen geschaffen.

In Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/55/EU vom 20.11.2013 (Abl. EU Nr. L 354 Seite 132) und ihrer Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24.06.2015 wurde das nordrhein-westfälische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zuletzt im Jahr 2016 geändert (GV. NRW. 2016, 230). Dabei wurden – soweit sachdienlich – die Regelungen auch auf Personen aus Drittstaaten erstreckt.

Anlass für den nun hier vorliegenden Gesetzentwurf geben das am 7. Juni 2019 vom Bundestag beschlossene Fachkräfteeinwanderungsgesetz (BGBl. I S. 1307) sowie damit verbundene Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes (BQFG). Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat als Bestandteil der Eckpunkte der Bundesregierung vom 2. Oktober 2018 zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zum Ziel, „die Bedarfe des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Fachkräftesicherung durch eine gezielte und gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu flankieren und so einen Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand zu leisten“ (vergleiche Bundestags-Drucksache 19/8285, Seite 2). Unter anderem enthält es Regelungen mit dem Ziel der Beschleunigung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und effizienterer, transparenterer Verwaltungsverfahren.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz sieht in Artikel 3 Änderungen des BQFG vor. So wird unter anderem für den Fall des neuen § 81a Aufenthaltsgesetz (Artikel 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes – Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Beschleunigtes Fachkräfteverfahren) ein beschleunigtes Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren eingeführt, zudem wird die Einreichung von Antragsunterlagen erleichtert. In den bundesrechtlichen Fachgesetzen, die eine Anwendung des BQFG (nahezu) ausschließen, wurden mit den Artikeln 4 bis 42 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes Bestimmungen aufgenommen, die ein beschleunigtes Verfahren in das jeweilige Fachrecht einführen.

Da das BQFG für die landesrechtlich geregelten Berufe keine Anwendung findet, obliegt es nach der Gesetzesbegründung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (Bundestags-Drucksache 19/8285, Seite 118) den Ländern, „ihre Landes-BQFG beziehungsweise landesrechtlichen Fachgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81a AufenthG zügig einführen zu können“.

Um die Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland effektiv zu unterstützen, sollen im BQFG NRW die neuen Regelungen des BQFG nachvollzogen werden.

Zur weiteren Verfahrensvereinfachung werden auch die mit dem Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform vorgenommenen Änderungen des BQFG (Artikel 150 Nummer 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, Seite 626, 649)) weitgehend übernommen.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf – auch vor dem Hintergrund der neuen Bestimmungen im Aufenthaltsgesetz für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten – die Einführung eines gesonderten Anspruchs auf Erlass eines separaten Feststellungsbescheides über die Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation für reglementierte Berufe vor.

Des Weiteren werden die Statistikmerkmale auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungswerte überarbeitet, unter anderem um genauere Rückschlüsse zur Optimierung der Verwaltungsverfahren ziehen zu können. Der durch die Länder bereits erfüllte Evaluationsauftrag in § 23 wird gestrichen.

Kapitel 3 des BQFG NRW enthält NRW-spezifische Regelungen zu Gesundheitsberufen. Diese Regelungen wurden einer grundsätzlichen Prüfung unterzogen und in der Folge verschlankt. Die Auffangregelung des § 14 Absatz 1 hat sich bewährt. Die Anwendbarkeit der Regelungen des § 15 wurde auf Personen aus Drittstaaten begrenzt, um Redundanzen in Bezug auf Antragstellerinnen und Antragsteller aus der EU, dem EWR und der Schweiz zu beseitigen. Um die sich daraus ergebende Lücke für Antragstellerinnen und Antragsteller aus der EU, dem EWR und der Schweiz im Hinblick auf nicht-reglementierte Berufe zu schließen, wurde der Verweis in § 14 Absatz 2 ergänzt.

Wie bereits beim ursprünglichen Gesetzentwurf und dem nachfolgenden Änderungsgesetzentwurf haben die Länder auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren eng zusammengearbeitet, um möglichst einheitliche Bestimmungen zu schaffen. Damit wird Sorge getragen, dass die allgemeinen Länderregelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender bundesweit möglichst einheitlich und transparent sind, die gegenseitige Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern gesichert wird, die Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller soweit als möglich gewährleistet und damit „Anerkennungstourismus“ unterbunden wird.

Mit der Einführung des beschleunigten Verfahrens nach § 81a AufenthG in Verbindung mit dem neuen § 14a BQFG des Bundes im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes war eine Zunahme der Fachkräfteeinwanderung und damit auch eine Steigerung der Antragszahlen beabsichtigt. Zugleich wurde in diesen Verfahren die gesetzliche Bearbeitungsfrist auf zwei Monate verringert. Die Bearbeitung von mehr Anträgen in kürzerer Frist lässt einen „entsprechend höheren Arbeitsaufwand in den jeweils zuständigen Stellen“ (Bundestags-Drucksache 19/8285 Seite 163) und gegebenenfalls einen Mehrbedarf an Personal erwarten. Für bundesrechtlich geregelte Berufe ist dieses Verfahren bereits eingeführt. Eine deutliche Steigerung der Antragszahlen ist – vermutlich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie – bislang ausgeblieben, Erfahrungswerte konnten noch nicht gewonnen werden. Daher ist derzeit keine verlässliche Schätzung der Kosten durch die Einführung des beschleunigten Verfahrens möglich.

Für das beschleunigte Verfahren insgesamt ist nach § 47 Absatz 1 Nummer 15 Aufenthaltverordnung (AufenthV) eine Gebühr von 411 Euro pro Fall vorgesehen, was zu Mehreinnahmen in den Länderhaushalten führt. Grundsätzlich werden bereits jetzt für Verfahren der Anerkennung Gebühren vom Antragsteller erhoben.

Die in § 13 BQFG NRW eingeführte Option auf einen zusätzlichen Gleichwertigkeitsfeststellungsbescheid wird voraussichtlich in überschaubarem Umfang genutzt werden und nicht zu einem bedeutenden Mehraufwand führen.

Durch die Änderung der statistischen Erfassung in § 22 BQFG NRW entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die durch die Änderungen erforderliche Programmierung wird bereits aufgrund der Änderungen zur Statistik im BQFG Bund umgesetzt. Weiterer signifikanter Aufwand für die Erhebung der Daten bei den zuständigen Stellen oder für Schulungen ist nicht zu erwarten.

Die weitere Öffnung des elektronischen Verfahrens für Antragstellerinnen und Antragsteller könnte zu Mehraufwand durch zusätzliches Nachfordern beglaubigter Kopien führen. Dem steht zumindest mittelfristig eine Verfahrensvereinfachung bei den zuständigen Stellen durch den elektronischen Eingang der Unterlagen gegenüber. Eine signifikante Auswirkung auf die Kosten wird insgesamt nicht erwartet.

Für die Kommunen ergeben sich aus dem Gesetz keine neuen Aufgaben und Zuständigkeiten. Für einzelne landesrechtlich geregelte Berufe sind die unteren Gesundheitsbehörden für die Erlaubnis zur Erteilung der Berufsbezeichnung auch von Personen mit Gleichwertigkeitsbescheid zuständig. Es ist – wenn überhaupt – mit einer mengenmäßigen Änderung zu rechnen, die die Aufgabenwahrnehmung nicht wesentlich berührt.

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie Patientinnen und Patienten wurde beteiligt.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wurde beteiligt.

Die Clearingstelle Mittelstand wurde zum Mustergesetzentwurf BQFG-Länder beteiligt.

Die Grundsätze des Gender Mainstreaming wurden beachtet.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Zielen des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen.

Der Gesetzentwurf unterstützt den Leitgedanken der Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen.

Der Entwurf beinhaltet in den Artikeln 2, 3 und 4 die Umsetzung von Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU. Dadurch wird das IngG an die europarechtlichen Vorgaben angepasst und eine europarechtskonforme Rechtslage sichergestellt. Die Anpassung des IngG an die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, wird für Inhaberinnen und Inhaber von Zeugnissen ausländischer Hochschulen die Voraussetzungen der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ vereinfachen.

Die Änderungen in § 40 Absatz 2 Heilberufsgesetz werden als Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des Kapitel 3 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW erforderlich.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW

Zur Zitierung im Kopf des Gesetzes

Das Gesetz setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen um, soweit es sich auf Staatsangehörige der EU oder Vertragsstaatsangehörige bezieht.

Damit wird dem Zitiergebot des Artikel 63 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprochen, wonach die Mitgliedstaaten in ihren Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie auf diese Bezug zu nehmen haben. Das Zitat der Richtlinie dient der Information sowohl der Antragstellerinnen und Antragsteller als auch der zuständigen Stellen, dass im Rahmen der Auslegung und Anwendung des Gesetzes ergänzend der Inhalt der Richtlinie heranzuziehen ist. Die Nennung im Kopf des Gesetzes trägt der Bedeutung Rechnung.

Zu § 3 Absatz 6

Aufgrund der Zitierung am Eingang des Gesetzes ist das Vollzitat im Regelungsbereich des BQFG nicht mehr erforderlich.

Zu § 5

Die Änderungen in Absatz 2 und Absatz 5 entsprechen den Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 1 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, Seite 1307, 1328). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 7/19):

„Hier wird für alle Antragstellerinnen und Antragsteller, die die Feststellung der Gleichwertigkeit in einem nicht reglementierten Beruf beantragen, die Möglichkeit einer vollelektronischen Antragstellung und Verfahrensabwicklung eingeräumt. (...) Gleichzeitig wird der Verpflichtung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) Rechnung getragen, bis zum Jahr 2022 alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Bei Zweifeln an den elektronisch übersandten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform zu verlangen.“

Zu § 7

Die Änderung entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 150 Nummer 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, Seite 626, 649). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 491/16):

„Die Änderung bewirkt, dass die Entscheidung über den Antrag künftig sowohl in der herkömmlichen Schriftform (beziehungsweise deren elektronische Ersatzformen gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG) als auch in einer elektronischen Variante erfolgen kann. Diese Möglichkeit soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also zum Beispiel per E-Mail) einverstanden erklärt hat. Mit der Änderung soll vor allem auch die Kommunikation mit Antragstellerinnen und Antragstellern aus dem Ausland erleichtert werden.

Zugleich soll im Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller an der Entscheidung in Form eines Bescheides festgehalten werden, damit der Verwaltungsaktcharakter der Entscheidung weiterhin deutlich sichtbar bleibt und die Antragstellerin oder der Antragsteller entsprechend von der Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation profitieren kann. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche beziehungsweise fernmündliche Entscheidung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Zudem kann der elektronische Bescheid schriftlich bestätigt werden. Ein entsprechendes Bedürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn die

Antragstellerin oder der Antragsteller später gegenüber Dritten die Entscheidung nachweisen muss und dies mit der elektronischen Fassung nicht gelingt.“

Eine Übernahme in das BQFG NRW ist inhaltlich sinnvoll und dient der Harmonisierung der Regelungen zwischen Bund und Land.

Zu § 10

Die Ergänzung des Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu § 12

Die Änderung von Absatz 2 Satz 1 entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 3 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, Seite 1307, 1328). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 7/19):

„Hier wird für alle Antragstellerinnen und Antragsteller in reglementierten Berufen die Möglichkeit einer vollelektronischen Antragstellung und Verfahrensabwicklung eingeräumt. Bisher konnten nur Unterlagen elektronisch übermittelt werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt worden waren. (...) Bei Zweifeln an den elektronisch übersandten Unterlagen hat die zuständige Stelle die Möglichkeit, Nachweise in Papierform zu verlangen. Bei Unterlagen aus Staaten, die am EU-Binnenmarkt-Informationssystem teilnehmen, kann sich die zuständige Stelle darüber auch direkt an die Behörden des Herkunftslandes wenden.“

Ausdrücklich bleibt der zuständigen Stelle also bei begründeten Zweifeln die Möglichkeit erhalten, Nachweise in Papierform auch als beglaubigte Papiere zu verlangen. Hierbei gelten die allgemeinen Regelungen zur Verwendung von ausländischen öffentlichen Urkunden im deutschen Rechtsverkehr.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 finden sich für die nicht reglementierten Berufe in umgekehrter Folge in gleichem Wortlaut in § 5 Absatz 2. Die Satzfolge des § 5 Absatz 2 ist schlüssig. Mit der Anpassung der Satzfolge in § 12 Absatz 2 werden zum einen § 5 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 sowie auch die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder harmonisiert, da sowohl der Bund als auch einige Länder diese Änderung bereits umgesetzt haben. Nach der Änderung des Absatzes 2, nach dem die elektronische Übermittlung von Unterlagen generell zugelassen ist, kann Absatz 3 Satz 2 entfallen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 3 werden in Absatz 5 verschoben, da sie nach Wegfall des Bezugs zum Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG („Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden“ im bisherigen Satz 2) hier systematisch nicht mehr passen. Absatz 5 regelt das Verfahren bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen, weshalb es sich anbietet, die Sätze zur entsprechenden europäischen Verwaltungszusammenarbeit dort anzufügen. Da die Hemmung der Frist bei EU-Sachverhalten aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG nicht zulässig ist, war in Satz 3 klarstellend der Verweis auf Satz 2 einzufügen.

Zu § 13 Absatz 1

Bei reglementierten Berufen statuiert das BQFG NRW bislang keinen allgemeinen Anspruch auf Gleichwertigkeitsfeststellung. § 13 Absatz 1 enthält bisher lediglich eine Klarstellung, dass die Gleichwertigkeitsfeststellung inzident im Verfahren zur Erteilung einer Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Land Nordrhein-Westfalen reglementierten Berufs (Berufserlaubnis) vorgenommen wird.

Mit dem neuen Satz 2 soll nach dem Mustergesetzentwurf BQFG-Länder geregelt werden, dass sowohl im Rahmen eines Berufszugangsverfahrens als auch unabhängig vom Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufes ein

Anspruch auf gesonderte Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation mit dem inländischen Referenzberuf per separatem Bescheid besteht.

Der Bedarf kann sich unter anderem vor dem Hintergrund des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ergeben. Die Einwanderung als Fachkraft wird im neuen Aufenthaltsgesetz unter anderem an die Feststellung einer teilweisen oder vollen Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation gekoppelt, so in § 16d AufenthG oder §§ 18 ff. AufenthG.

Zu § 13 Absatz 3

Die Einfügung trägt dem Grundsatz der sprachlichen Gleichstellung in der Rechts- und Amtssprache Rechnung.

Zu § 13 Absatz 4

Die Einfügung ist eine Folgeänderung der Verschiebung von § 12 Absatz 3 nach § 12 Absatz 5.

Zu § 13a Absatz 4

Vor dem Hintergrund der unmittelbaren Wirkung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) konnte Absatz 4 aufgehoben werden. Dadurch werden die bisherigen Absätze 5 und 6 zu den Absätzen 4 und 5.

Zu § 13a Absatz 5

Mit der vorgenommenen Ergänzung im bisherigen Absatz 5 wird die Vorschrift an die entsprechende Regelung in § 13b Absatz 5 des Mustergesetzentwurfs BQFG-Länder angeglichen.

Zur Überschrift des Kapitel 3

Die Streichung in der Überschrift folgt der Streichung des bisherigen § 16 „Spezialisierte Krankenpflegeausbildungen“. Im Übrigen sind Weiterbildungen im Gesundheitswesen auch ohne ausdrückliche Nennung in der Überschrift vom Anwendungsbereich dieses Kapitels erfasst.

Zu § 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen § 15 Absatz 1. Durch den Verweis auf § 11 wird klargestellt, dass sich das Anerkennungsverfahren für die Gesundheitsberufe mit einer Ausbildung innerhalb der EU oder des EWR nach den allgemeinen Verfahrensregeln des BQFG NRW richtet. Mit dem Ziel der Gleichbehandlung unterliegen reglementierte und nicht reglementierte landesrechtliche Aus- und Weiterbildungen der Gesundheitsfachberufe den gleichen Anerkennungs Voraussetzungen.

Die Ergänzung „Regelungen zu“ dient der sprachlichen Anpassung und ist redaktioneller Art.

Zu § 15

§ 15 Absatz 1 regelt zukünftig nur noch die Ausgleichsmaßnahmen bei Drittstaatsabschlüssen.

§ 15 Absatz 2 regelt das Wahlrecht zwischen Anpassungslehrgang und Kenntnisprüfung.

§ 15 Absatz 3 enthält die Regelung des bisherigen § 17, die hier systematisch passend verortet und sprachlich neu gefasst ist.

Zu § 16

Die Inhalte des bisherigen § 16 hatten klarstellenden Charakter. Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich.

Die bisherige Ermächtigungsnorm für den Erlass einer Rechtsverordnung des bisherigen § 15 Absatz 2 wird künftig in einer eigenständigen Norm in § 16 geregelt, da der nunmehrige § 15 sich nur noch auf Drittstaatsausbildungen bezieht, die Ermächtigungsgrundlage hingegen sowohl EU- als auch Drittstaatssachverhalte erfasst. Dabei wurde die Norm sprachlich

geringfügig überarbeitet. Die bislang enthaltene „Berichtspflicht“ kann mangels Regelungsbedarfs entfallen.

Zu § 17

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 17 findet sich nun in § 15 Absatz 3. § 17 ist aufzuheben.

Zu § 18a

Die Änderung entspricht im Wesentlichen der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 3 Nummer 4 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I, Seite 1307, 1329). Im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes fällt diese Regelung unter § 14a. Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (Bundesrats-Drucksache 7/19):

„§ 6 Absatz 2 Satz 1 BQFG und § 13 Absatz 2 Satz 1 BQFG regeln, dass die Anerkennungsstellen eingehende Anträge innerhalb von vier Wochen auf Vollständigkeit zu sichten haben. Zusammen mit der Eingangsbestätigung werden entweder die weiteren noch einzureichenden Unterlagen benannt oder es wird die Vollständigkeit bescheinigt.

§ 6 Absatz 3 Satz 1 BQFG und § 13 Absatz 3 Satz 1 BQFG legen fest, dass über den Antrag innerhalb von drei Monaten ab Vollständigkeit der Unterlagen zu entscheiden ist.

Um die Fachkräfteeinwanderung zu unterstützen, setzt § 14a BQFG die erforderliche Priorität zugunsten der genannten Fachkräfte und verkürzt für diese Fälle die Bearbeitungszeit. (...)

Neben den bundesrechtlich geregelten Berufsausbildungsabschlüssen gibt es eine Vielzahl landesrechtlich geregelter Berufe. Für diese gilt das Bundes-BQFG nicht. Es obliegt den Ländern, ihre Landes-BQFG beziehungsweise landesrechtlichen Fachgesetze zeitnah entsprechend anzupassen, um auch dafür das beschleunigte Fachkräfteverfahren des § 81a AufenthG zügig einführen zu können.“

Die Begründung des neuen § 81a AufenthG (Artikel 1 Nummer 46 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes) lautet wie folgt (Bundesrats-Drucksache 7/19):

„Fachkräfte und Unternehmen beklagen, dass die Gesamtdauer der behördlichen Verfahren zur Einreise von Fachkräften oft zu lange betrage. Für die Sicherung des Fachkräftebedarfs sind langwierige Verfahren kontraproduktiv und im internationalen Wettbewerb um Fachkräfte von Nachteil. Verfahrensverzögernd haben sich insbesondere die Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (Studie „Einfacher Beschäftigen – Beschäftigung ausländischer Fachkräfte/Optimierung der Einreise zur Arbeitsaufnahme“ des Statistischen Bundesamts, April 2018) sowie die eingeschränkten Visumserteilungen in den Auslandsvertretungen gezeigt. Allein mit personeller Verstärkung der Behörden sind bereits die bestehenden Engpässe nicht zu lösen; die gewünschte Steigerung des Fachkräftezuzugs erfordert neue Strukturen.

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a, das vom Arbeitgeber in Vollmacht eines Ausländers, der zu einem Aufenthaltswitz nach §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Absatz 3 einreisen will, im Inland initiiert werden kann, wird in Verbindung mit (...) Bearbeitungsfristen (...) für die für berufliche Anerkennung zuständigen Stellen (zum Beispiel § 14a BQFG) (...) ein Angebot für ein Verfahren eingerichtet, das nicht nur zu einer verlässlich schnelleren Besetzung freier Stellen führt, sondern darüber hinaus durch die zwischen der Ausländerbehörde und dem Arbeitgeber zu schließende Vereinbarung auch mehr Verfahrenstransparenz schafft. Es entlastet die Auslandsvertretungen, reduziert Reibungsverluste zwischen den beteiligten Behörden und gewährleistet infolge der Koordination durch die Ausländerbehörde ein hohes Maß an Rechtssicherheit. (...) Die Ausländerbehörde fungiert dabei als Schnittstelle der verschiedenen im Verfahren beteiligten Stellen. Nach Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen stimmt sie der Visumerteilung vorab zu. Zu den erforderlichen Voraussetzungen zählt neben der Feststellung der Gleichwertigkeit oder Vergleichbarkeit der ausländischen Berufsqualifikation auch die Zustimmung der BA, sofern diese erforderlich ist. (...)

Zu § 19 Absatz 3

Mit der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 150 Nummer 2 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, Seite 626, 649) hat der Bund auf die zuvor in dieser Norm vorgeschriebene Schriftform vollständig verzichtet. Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (Bundesrats-Drucksache 491/16): „Mit dem Verzicht auf die Schriftform und dem Wechsel zu einer formlosen Verfahrensabwicklung wird das Verfahren an dieser Stelle flexibilisiert. (...)“

Aus der Sicht der Arbeitsgruppe „Koordinierende Ressorts“ geht der vollständige Formverzicht jedoch zu weit. Es soll nach den Ländergesetzen nicht möglich sein, auf die Folgen fehlender Mitwirkung im Anerkennungsverfahren völlig formfrei, also beispielsweise auch telefonisch, hinzuweisen. Stattdessen wird zusätzlich zur Schriftform die elektronische Form zugelassen. Der Bund hat sich dieser Auffassung zwischenzeitlich angeschlossen und beabsichtigt, in einer Änderung des BQFG Bund die Fassung des Mustergesetzentwurfs der Länder wie hier nachzuvollziehen.

Zu § 21 Absatz 2

Der Bezug zur EU-Richtlinie wird nun durch die Zitierung im Kopf des Gesetzes hervorgehoben. Die Zitierung in § 21 Absatz 2 Satz 1 ist in der Folge zu streichen.

Für die Regelung in § 21 Absatz 2 Satz 2 wird kein Bedarf gesehen. Im Mustergesetzentwurf der Länder ist sie nicht enthalten. Sie kann entfallen.

Zu § 22**Zu Absatz 1**

Aufgrund des Inkrafttretens des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) vom 2. Juli 2019 (Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. Seite 300)) sind redaktionelle Anpassungen erforderlich. Eine solche Anpassung ist die Änderung in Absatz 1.

Zu Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 3

Eine der Intentionen der statistischen Abbildung der Verfahrensdauer ist es, Verfahrensverbesserungen abzuleiten. Um diese anstoßen zu können, ist ein umfassendes Bild der Verfahrensdauer notwendig.

Die bisherige Formulierung „Datum der Antragstellung“ wurde von einzelnen zuständigen Stellen zunächst unterschiedlich verstanden und führte zu Verzerrungen der Statistik. Diese Formulierung wird künftig durch das Merkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ ersetzt und damit konkretisiert.

Bislang wurde statistisch überwiegend der Zeitraum ab dem vollständigen Vorliegen aller Unterlagen abgebildet. Über den Zeitraum zwischen der Bestätigung des Empfangs des Antrags und dem Beginn des Verfahrens auf Basis vollständiger Unterlagen bei der zuständigen Stelle wurden keine Daten erhoben. Zugleich steht die Umsetzung des Gesetzes wegen langer Verfahrensdauern mitunter in der Kritik der Öffentlichkeit, insbesondere der Wirtschaft und der Antragstellerinnen und Antragsteller. Es bedarf daher solcher Daten, die einen genaueren Rückschluss auf Ursachen für Verzögerungen des Bearbeitungsbeginns erlauben. Diese können in der Mitwirkung der Antragstellerinnen und Antragsteller bei der Nachlieferung von Unterlagen oder in von der zuständigen Stelle zu verantwortenden Faktoren liegen.

Das neue Erhebungsmerkmal „Datum der Empfangsbestätigung“ bildet nun den Zeitpunkt der nach Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG geforderten Bestätigung des Eingangs sowie Mitteilung über die (Un-)Vollständigkeit der Antragsunterlagen ab. Es ermöglicht eine Aussage darüber, ob eine Verzögerung des Verfahrens vor dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen – und damit der Bearbeitungsfähigkeit des Antrags – der zuständigen Stelle oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzurechnen ist. Im Zusammenspiel mit dem konkretisierten Erhebungsmerkmal „Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen“ erlaubt es Rückschlüsse über den Zeitraum zwischen der

Empfangsbestätigung und der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen. Liegt das Datum der Vollständigkeit der vorzulegenden Unterlagen zeitlich vor oder gleich mit dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Unterlagen bereits mit Erst-Eingang des Antrags vollständig. Liegt das Datum der vorzulegenden Unterlagen zeitlich nach dem Datum der Empfangsbestätigung, so waren die Antragsunterlagen bei Erst-Eingang nicht vollständig. Der Zeitraum ab dem Datum der Empfangsbestätigung bis zum Vorliegen vollständiger Unterlagen wird in diesem Fall maßgeblich durch die Mitwirkung der Antragstellerin oder des Antragstellers bestimmt.

Aus Klarstellungsgründen wird das Merkmal „Besonderheit im Verfahren“ zusätzlich zu den bereits bestehenden Merkmalen „Art und Gegenstand der Entscheidung“ ergänzt. Damit soll eine klare Zuordnung der Merkmalsausprägungen zu den Erhebungsmerkmalen ermöglicht werden. Besonderheiten im Verfahren stellen beispielsweise Fristverlängerungen oder die Entscheidung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung dar. Diese wurden bisher unter dem Merkmal „Art der Entscheidung“ erhoben.

Zu Absatz 3 Nummer 3

Mit dem neuen Hilfsmerkmal „Datensatznummer“ soll gesetzlich geregelt werden, dass die Datensatznummer zusammen mit dem Datensatz im Zuge der Datenlieferung an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Statistisches Landesamt – gemeldet wird. Für jeden Datensatz ist von der Meldestelle eine eindeutige Nummer zur Identifizierung jedes einzelnen Falls für eventuelle Rückfragen im Zuge der Plausibilisierung und Datenaufbereitung frei zu vergeben („Identnummer“). Die Aufnahme dieser Datensatznummer in die Hilfsmerkmale entspricht der neuen Regelung im Berufsbildungsgesetz.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist in Folge der Einführung des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) zu ändern. Satz 2 ist zu streichen, da sich der Regelungsgehalt bereits aus § 14 Absatz 3 LStatG NRW ergibt.

Zu Absatz 6, Absatz 7 und Absatz 8

Der neue Verweis auf das Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) sowie die Streichung der bisherigen Nummer 1 sind Folgeänderungen der Einführung des Statistikgesetzes Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW), in dem bereits Ermächtigungsgrundlagen geregelt sind. Die Regelung des bisherigen Absatzes 7 kann entfallen. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) enthält einen Katalog besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Er umfasst die „Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassistische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“.

Durch einen Verweis auf diesen Katalog wird die in § 22 Absatz 6 Nummer 2 BQFG NRW enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung neue Merkmale für die amtliche Statistik zum BQFG NRW einzuführen, EU-rechtskonform eingeschränkt. Der Begriff „Arten“ wurde durch den Begriff „Kategorien“ ersetzt und damit die Formulierung sprachlich angeglichen. Ein gleichlautender Katalog findet sich auch in § 36 Nummer 18 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Zu § 23

§ 23 Absatz 2 und 3 hat sich erledigt und kann aufgehoben werden. Dem Landtag wurde der Evaluationsbericht am 19. Dezember 2017 (Vorlage 17/422) zugeleitet.

Zu Artikel 2 – Ingenieurgesetz**Zu § 2**

Die Änderung in Absatz 3 Buchstabe b des Entwurfs setzt die Vorgabe der Richtlinie 2005/36/EG, geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, um, wonach die Aufnahme und Ausübung eines Berufs auch Personen gestattet werden muss, die unter anderem den betreffenden Beruf ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt haben.

Die Änderung in Absatz 4 des Entwurfs ist Folge der Änderung in Absatz 3 Buchstabe b des Entwurfs.

Zu § 9

Satz 2 des Entwurfs passt das Datum der Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag an.

Zu Artikel 3 und 4 – Landesbauordnung 2018 und Baukammergesetz

Die Artikel enthalten Folgeänderungen zur Änderung in Artikel 2.

Zu Artikel 5 – Heilberufsgesetz

Die Regelungen zur Änderung des § 40 Absatz 2 werden als Folgeänderungen aufgrund der Neufassung der § 14, § 15 und § 16 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW erforderlich.

Die bestehende Rechtslage wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass Personen mit einem Weiterbildungsabschluss aus Drittstaaten, der nicht nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt ist, anstatt der bisher vorgesehenen Eignungsprüfung eine Kenntnisprüfung im Sinne des § 15 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW absolvieren können. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben, wie im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW vorgesehen, die Wahl zwischen den Ausgleichsmaßnahmen. Hiermit sollen die Regelungen des Heilberufsgesetzes NRW und die Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vereinheitlicht werden.

Personen mit einem nicht anerkannten oder gleichgestellten Abschluss aus einem europäischen Staat im Sinne des § 3 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes NRW sowie Personen mit einem Weiterbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt ist, können weiterhin einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ableisten. Auch in dieser Konstellation steht den Antragstellerinnen und Antragstellern entsprechend den Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW ein Wahlrecht über die Ausgleichsmaßnahme zu.

Zu Artikel 6 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Rückwirkung der statistischen Erhebung mit Beginn zum 1. Januar 2021 geschieht in Übereinstimmung mit dem Bund und den Ländern. Damit kann die Statistik bereits für das gesamte Jahr 2021 bundesweit schlüssig abgebildet werden. Die zuständigen Stellen und der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Statistisches Landesamt – wurden über die geplante gesetzliche Änderung frühzeitig informiert, um gegebenenfalls notwendige Vorbereitungen treffen zu können.